

17/SN-274/ME 1 von 4

**DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR PSYCHOLOGIE**

ÖSTERREICH-KOMMISSION

**Prof. Dr. E. Mittenecker
Inst. f. Psychologie der
Universität Graz**

**Schubertstraße 6a
8010 Graz
Tel. 0316-380-5119**

An das
Präsidium des Österreichischen
Nationalrates

Parlament

1010 W I E N I

<p>7. FEBRUAR 1990 Datum: - 7. FEB. 1990 Verteilt: 07. Feb. 1990</p>	<p>GE 9. 90 <i>Est</i></p>
--	---------------------------------

Graz, am 6. Februar 1990

H. J. J. J.

In der Beilage übersende ich die Stellungnahme der Österreich-
Kommission der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zum Ent-
wurf eines Psychotherapiegesetzes in 25 Exemplaren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

E. Mittenecker

(O. Univ.-Prof. Dr. Erich MITTENECKER)

**DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FOR PSYCHOLOGIE****ÖSTERREICH-KOMMISSION****Prof. Dr. E. Mittenecker
Inst. f. Psychologie der
Universität Graz****Schubertstraße 6a
8010 Graz
Tel. 0316-380-5119**

An das

BUNDESKANZLERAMT
Sektion VIRadetzkystraße 2
1031 W I E N
=====

Graz, am 5. Februar 1990

Betrifft: Ihre GZ 61.103/51-VI/13/89 (Psychotherapiegesetz)**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES PSYCHOTHERAPIEGESETZES**

Im folgenden werden die wesentlichen Punkte der dem Vorsitzenden der Österreich-Kommission der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zugegangenen Stellungnahmen zusammengefaßt.

1. Zur allgemeinen Begründung und Zielsetzung des Gesetzesentwurfes.

Die Österreich-Kommission der Deutschen Gesellschaft für Psychologie teilt die dem Entwurf eines Psychotherapiegesetzes zugrundeliegende Auffassung, daß im Interesse der Bevölkerung eine seriöse und umfassende Versorgung auf diesem Gebiet gewährleistet werden sollte. Ein wesentliches Element einer gesetzlichen Regelung müßte daher sein, zu verhindern, daß Personen ohne entsprechende theoretische und praktische Vorbildung diese Tätigkeit ausüben bzw. Ausübungsberechtigte wegen Verletzung bestimmter Berufspflichten belangt werden können.

Aus dem Vorliegen eines Bedürfnisses nach einer gesetzlichen Regelung der Berufsbezeichnung und der Tätigkeit der Psychotherapeuten kann nicht die Notwendigkeit zur Schaffung einer neuen theoretischen Vorbildungslaufbahn abgeleitet werden. Es

/.2

gibt bereits seit langer Zeit die jedem Maturanten offenstehende Möglichkeit eines Psychologiestudiums, und diese wird auch von einer immer mehr ansteigenden Zahl genutzt (derzeit mehr als 7600 Studierende der Studienrichtung Psychologie). Ein großer Teil der Absolventen dieser Studienrichtung ist an einer Ausübung der Psychotherapie interessiert, die Mehrzahl der Mitglieder der als anerkannt bezeichneten Psychotherapievereinigungen sind schon gegenwärtig Absolventen des Studiums der Psychologie, diese Zahl ist weiter stark im Steigen. Weitere Gruppen von Universitätsstudien-Absolventen, die sich einer praktischen Psychotherapieausbildung unterziehen, sind Mediziner, Pädagogen und Theologen. Ein zusätzlicher, nicht universitärer Ausbildungsweg ist daher vom Argument des zahlenmäßigen Bedarfs an qualitativ gut vorgebildeten Psychotherapeuten nicht zu begründen. Was fehlt, sind zusätzliche Institutionen, bzw. eine Vergrößerung der Kapazität der vorhandenen Institutionen, in denen Psychotherapeuten (in Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Berufe) in ausreichender Zahl beschäftigt werden können.

2. Zu § 6, praktische Ausbildung.

Zum Unterschied von einer Regelung der wissenschaftlichen Vorbildung wäre eine gesetzliche Regelung der praktischen Ausbildung in einer psychotherapeutischen Vereinigung so lange erwünscht, als die Einrichtung von universitären Lehrgängen für Graduierte (mit ausreichender Praxismöglichkeit) wegen der bereits jetzt stark überlasteten Kapazität der Universitäten nicht möglich ist. Allerdings sollte ein Gesetzesentwurf zur Regelung der praktischen Ausbildung von Psychotherapeuten die Möglichkeit der Schaffung universitärer Ausbildung nicht hindern oder nur auf dem Umweg einer Vereinsgründung möglich machen.

3. Zu § 21, Psychotherapiebeirat.

Da es sich bei den anzuerkennenden Ausbildungseinrichtungen um private Vereine handelt, deren Mitglieder zum überwiegenden Teil nicht nur dem gemeinnützigen Zweck der Verbreitung von Erkenntnissen und von wissenschaftlich fundierten Methoden der Psycho-

therapie dienen, sondern die auch wirtschaftliche Erträge aus ihrer beruflichen Tätigkeit als Psychotherapeuten sowie als Ausbilder von Psychotherapeuten erzielen, kommt der Einrichtung des Psychotherapiegesetzes besondere Bedeutung zu. Die in § 21 (2) geregelte Zusammensetzung dieses Beirats gibt den Vertretern der Ausbildungsvereine eine große Mehrheit, wogegen von diesen Vereinen unabhängige Vertreter stark unterrepräsentiert sind. Klinische Psychologen, sowie Vertreter der Medizin, die nicht einem der Vereine angehören, sollten in den Personenkreis des Psychotherapiebeirats in einer Gesamtzahl aufgenommen werden, die mindestens so hoch ist wie die der Vertreter der Ausbildungsvereine.

E. Fikender